



SATZUNG

2. Neufassung der Clubgründungssatzung
vom 29. September 1971

Februar 2013

Die Satzung ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel - Registergericht.

§ 1

Name Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 29.09.1971 in Emstal 1 gegründete Club führt den Namen „MSC Emstal im ADAC“ .
Er hat seinen Sitz in 3501 Emstal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel - Registergericht eingetragen.
- (II) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern.
- (III) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Ziele

- (I) Der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC Hessen-Thüringen Hessen, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- (II) Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige, touristische und solche motorsportlichen Veranstaltungen, die im Sinne der Abgabenordnung förderungswürdig sind. Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
- (III) Der Club und seine Mitglieder haben sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Hessen-Thüringen und/oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele zu beteiligen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (I) Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein.
- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (III) Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muss der zuständige ADAC Hessen-Thüringen gehört werden.
- (IV) Dem Ortsclub ist eine Jugendgruppe angeschlossen. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 4

Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch erhoben, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5

Beiträge

- (I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens € 12,00 (Zwölf Euro) jährlich betragen.
- (II) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 6

Beendigung und Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (II) Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.
- (III) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
 - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC Hessen-Thüringen notwendig erscheint.
- (IV) Die Streichung nach Abs. IIIc darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen ausgesprochen werden.
- (V) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch erhoben, so ist die Streichung unanfechtbar.

§7

Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das erste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Hessen-Thüringen stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (Emstaler Nachrichten, Hessische/ Niedersächsische Allgemeine HNA) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Der Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibbrief erfolgen.
- (III) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Festlegung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes

§9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (II) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- (VII) Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des Vorstandes des ADAC Hessen-Thüringen, diesen jedoch ohne Stimmrecht.

§10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Vorstandes des ADAC Hessen-Thüringen
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

§ 11

Vorstand

- (I) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Sportleiter
 4. der Schatzmeister
 5. der Verkehrsleiter
 6. der Jugendleiter
 7. der Schriftführer

Der Vorstand soll sich mindestens aus drei, höchstens aus sieben Mitgliedern zusammensetzen. Die Zahl des Vorstandes muss ungerade sein.

- (II) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- (III) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
- (V) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden aufgeführten Ziffern.
- (VI) Die Zusammenlegung von Vorstandämtern ist nicht zulässig.
- (VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (VIII) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

§12

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13

Satzungsänderungen

- (I) Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegt Mustersatzung stellt ein Mindestfordernis der Ortsclubsatzung dar.

- (II) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 14

Auflösung

- (I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der angegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15

Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufheben des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige "ADAC-Luftrettung GmbH" oder eine andere gemeinnützige Gliederung des ADAC, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Bad Emstal.